

PROZESSFINANZIERUNG: RECHTSPRECHUNG UND PRAXISBEISPIEL

KOSTENRISIKEN MINIMIEREN STANDARD-PROZESSREPERTOIRE

Die Prozessfinanzierung ist im Verlaufe eines Jahrzehnts, seit das Schweizer Bundesgericht dieses Instrument ausdrücklich empfohlen hat, zu einem wichtigen Bestandteil der Zivilgerichtspraxis geworden. Zunehmend machen Anwälte ihre Klienten auf die Möglichkeit der Prozessfinanzierung aufmerksam. Die Prozessfinanzierung tritt damit aus ihrem Nischendasein und wird in absehbarer Zeit zu einem Standard-Repertoire der Prozessführung werden.

Das Bundesgericht stellte vor etwas mehr als zehn Jahren in einem Entscheid (BGE 131 I 223) die grundsätzliche Zulässigkeit der Prozessfinanzierung in der Schweiz fest. «Die Tätigkeit des Prozessfinanzierers besteht im Wesentlichen darin», definierte es die Grundzüge der Prozessfinanzierung, «dass sie die Übernahme der Kosten von Aktivprozessen gegen eine Beteiligung am Prozessergebnis (zum Beispiel einem Prozentsatz) anbieten». Das Bundesgericht hielt in diesem Entscheid auch fest, dass die Interessen des Klienten und diejenigen des Prozessfinanzierers grundsätzlich gleichläufig seien: Beide seien an einem möglichst hohen Prozessergebnis interessiert und eine prinzipielle Interessenkollision bestehe nicht. Weiter führte das Bundesgericht aus:

«Für den Klienten kann es sogar von Vorteil sein, wenn nebst dem (am erfolgsunabhängigen Honorar interessierten) Anwalt auch der (am Erfolg interessierte) Prozessfinanzierer eine Abschätzung der Prozessrisiken vornimmt. Lehnt er die Prozessfinanzierung ab, erfährt damit der Klient aus einer zusätzlichen Quelle, wie die Aussichten auf Durchsetzung seiner Rechtsbegehren eingeschätzt werden. Dies kann ihm den Entscheid erleichtern, ob er den Prozess riskieren will.»

In einer weiteren Entscheidung (2C 814/2014) vom Januar 2015 bestätigte das Bundesgericht erneut ausdrücklich die Zulässigkeit der Prozessfinanzierung sowie seinen rund zehnjährigen, erwähnten Grundsatzentscheid und stellte fest: «Ein Prozessfinanzierungsvertrag ist grundsätzlich zulässig und in der Praxis verbreitet.» Interessant waren vor allem die Ausführungen des höchsten Gerichts zur Rolle des Anwalts im Vorfeld eines Verfahrens und mit Blick auf dessen Finanzierung. Das Bundesgericht führte dazu aus: «Es gehört zu den Aufgaben des Anwalts, den Klienten gegebenenfalls auf die Möglichkeiten einer Prozessfinanzierung aufmerksam zu machen und ihn beim Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrags zu beraten und zu vertreten.» ➔

PROZESSFINANZIERUNG ZUR ABSICHERUNG FINANZIELLER RISIKEN

Zivilprozesse können sehr zeit- und kostenaufwendig sein. Wenn die Gefahr besteht, dass sich die prozessualen Auseinandersetzungen über einen längeren Zeitraum erstrecken, scheuen nicht nur Privatpersonen, sondern auch Unternehmen oft eine Klage. Nachdem sich in der Schweiz eine sehr restriktive Praxis herausgebildet hat, was die unentgeltliche Prozessführung betrifft, nehmen potentielle Kläger Abstand von einer Klage, um ihre berechtigten Ansprüche vor einem Gericht durchzusetzen. Um solchen Privatpersonen oder Unternehmen eine Klage für ein Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren zu ermöglichen, hat sich JuraPlus AG auf das Gebiet der Prozessfinanzierung spezialisiert: Gegen eine Beteiligung am Erfolg übernimmt JuraPlus AG das Kostenrisiko der klagenden Partei und ermöglicht somit eine Klage, die sonst aus finanziellen Erwägungen nicht eingereicht worden wäre.

Das Bedürfnis und die Nachfrage nach Prozessfinanzierung ist zweifellos vorhanden, um so mehr, als sich das Schweizerische Bundesgericht schon vor Jahren in einer wegweisenden Entscheidung positiv zum Instrument der Prozessfinanzierung gestellt und zu erkennen gegeben hat, dass Rechtssuchende mit berechtigten Ansprüchen auf diese Weise unterstützt werden könnten und sollten. Mit dem Angebot einer Prozessfinanzierung erleichtert JuraPlus AG Rechtssuchenden die Entscheidung, ob sie das Risiko eines Zivilprozesses eingehen wollen. Für einen potentiellen Kläger kann es durchaus auch von Vorteil sein, wenn neben seinem Anwalt noch ein spezialisierter Prozessfinanzierer eine Abschätzung der Prozessaussichten und der Prozessrisiken vornimmt.

Die Prozessfinanzierung bietet sich an, weil Kosten und finanzielle Risiken auf den Prozessfinanzierer übertragen werden

EDITORIAL



Die Prozessfinanzierung fristete noch vor wenigen Jahren ein Nischendasein. Inzwischen steigt die Nachfrage stetig. Verantwortlich dafür ist insbesondere die mit der Zivilprozessordnung 2011 erfolgte Erhöhung der finanziellen Hürden bei Zivilprozessen. Mittelständische Unternehmen bekunden zunehmend Mühe, das für einen Zivilprozess notwendige Geld aufzubringen, oder diese Mittel über den Zeitraum eines Gerichtsverfahrens zu blockieren.

Die Dienstleistung der Prozessfinanzierung, wie sie JuraPlus AG anbietet, ist deshalb oft die einzige Möglichkeit für Privatpersonen und Unternehmen, zu ihrem Recht zu kommen. Dies gilt insbesondere in Fälle, in denen keine unentgeltliche Prozessführung möglich ist oder Rechtsschutzversicherungen keine Deckung gewähren.

Die Erfolge, die bisher mit Prozessfinanzierungen erzielt wurden, bestärken uns, dieses Instrument weiter auszubauen. Denn es ermöglicht den sonst kaum erreichbaren, rechtsgleichen Zugang zu Zivilprozessen.

Herzlich Ihr

Dr. Norbert Seeger
VR-Präsident



Damit vollzog das Bundesgericht einen wichtigen Schritt und bildete letztlich die heutige Realität ab: Die Prozessfinanzierung ist nicht nur zulässig, sondern stellt ein wichtiges und sinnvolles Instrument mit Blick auf die Finanzierung von Zivilverfahren in der Schweiz dar, welches die Anwälte in ihrer Beratungspraxis zum Nutzen ihrer Klienten nicht nur einsetzen sollen, sondern je nach Sachlage auch einsetzen müssen.

Der nachfolgend geschilderte Fall über eine Vertragsstreitigkeit zwischen zwei Unternehmen zeigt exemplarisch auf, wie die Prozessfinanzierung

gemäss den Vorstellungen des Bundesgerichts in der Praxis abläuft.

Schweizer KMU kann Anspruch in ICC-Schiedsgerichtsverfahren durchsetzen

Ein Schweizer Forschungs- und Entwicklungsunternehmen, die A AG, schloss mit einem grösseren Schweizer Unternehmen, der B AG, einen mehrjährigen Kooperations- und Vertriebslizenzvertrag ab. Gegenstand war ein innovatives Produkt der A AG, welches die B AG exklusiv erwerben und weiterverarbeiten wollte. Der daraufhin vereinbarte Kooperations- und Vertriebslizenzvertrag sah eine

VERSICHERUNG WEIGERT SICH, ZU BEZAHLEN

Die Kosten für ein Gerichtsverfahren sind für Einzelpersonen oft zu hoch. Mit JuraPlus AG siegte eine Klägerin gegen eine Versicherung in einem Verfahren, das sie aufgrund ihrer eigenen finanziellen Verhältnisse nicht hätte führen können.

A. arbeitete als selbständige Unternehmerin und hatte sich anlässlich ihres Starts in die Selbständigkeit bei der Versicherung B. gegen einen möglichen Erwerbsausfall infolge Krankheit oder Unfall versichert. Knapp 10 Jahre später erkrankte die in der Zwischenzeit erfolgreiche Unternehmerin schwer und war in der Folge nicht mehr in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Für diesen Fall sah die erwähnte, mit B. abgeschlossene Versicherung eine monatliche Rente sowie die Befreiung von der Prämienzahlung vor, jeweils nach einer mehrmonatigen Wartefrist. Nachdem mehrere medizinische Gutachten das Krankheitsbild und die Folgen für die Erwerbstätigkeit bestätigt hatten, beantragte A eine IV-Rente. Das entsprechende Verfahren ging über alle Instanzen und wurde schliesslich vom Bundesgericht wegen ungeklärten Widersprüchen im für die IV massgeblichen Gutachten zu weiteren Abklärungen zurückgewiesen. Nach Ablauf der Wartefrist machte A. ihren vertraglichen Rentenanspruch sowie die Prämienbefreiung gegen die Versicherung B. geltend. Diese verweigerte jedoch die Ausrichtung einer Rente und die Befreiung von der Prämienzahlung.

Das Verhalten der Versicherung liess A. keine andere Möglichkeit, als ihren Anspruch auf dem gerichtlichen Weg durchzusetzen. Aufgrund des hohen Streitwerts, der sich wegen der langen potentiellen Rentendauer ergab, bildeten jedoch die Prozesskosten eine für A. unüberwindbare Hürde, zumal bereits zu Beginn des Verfahrens ein hoher Gerichtskostenvorschuss zu leisten war. In dieser Lage wandte sich die Rechtsanwältin von A. an die JuraPlus AG und beantragte eine Prozessfinanzierung.

Dank dem engagierten Wirken ihrer Rechtsanwältin und der finanziellen Unterstützung durch die JuraPlus AG gewann A. das Verfahren in erster Instanz. Allerdings akzeptierte die Versicherung B. das Urteil nicht und zog es zuerst an die obere kantonale Instanz und anschliessend auch ans Bundesgericht weiter. Im Rahmen des so fast fünf Jahre dauernden Verfahrens zeigte sich ein wichtiger Aspekt einer Prozessfinanzierung: Mit der JuraPlus AG im Rücken hatte A. einen ausreichend langen Atem und konnte so den Druck auf die finanzstarke Gegnerin aufrechterhalten. Entsprechend gross war die Genugtuung, dass sich das Bundesgericht schliesslich auf die Seite der A. stellte und die Versicherung zur Zahlung einer langjährigen Rente und zur Prämienbefreiung (beides rückwirkend auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Wartefrist) verpflichtete.

Die Prozessfinanzierung ist ein wichtiges und sinnvolles Instrument mit Blick auf die Finanzierung von Zivilverfahren

zehnjährige Exklusivität mit Verlängerungsoption vor und regelte Mindestabsatzmengen sowie Mindestlizzenzzahlungen während dieser Zeit. Das Gesamtvolumen dieser Vereinbarung betrug damit mehrere Millionen Franken. Die B AG bezog das entsprechende Produkt von der A AG bereits seit einigen Jahren und plante nun, mit einer Weiterverarbeitung im Rahmen der eigenen Produktion ein bedeutendes Marktpotential zu erschliessen, wozu sie sich die entsprechende Exklusivität zu sichern liess, um so Konkurrenten eine ähnliche Weiterentwicklung zu verunmöglichen.

In der Folge scheiterte die B AG jedoch daran, ein marktfähiges Endprodukt zu entwickeln und konnte das anvisierte Marktpotential somit nicht erschliessen. Schon im ersten Vertragsjahr bezog sie daher weniger als die vereinbarte Mindestabsatzmenge. Zwar war die A AG in dieser Phase noch bereit, eine einvernehmliche Lösung zu akzeptieren, doch schon während des laufenden zweiten Vertragsjahres beantragte die B AG trotz fester zehnjähriger Laufzeit die Vertragsauflösung. Zur Begründung führte sie nun plötzlich Mängel an den bereits bezogenen Produkten an und zog die ursprünglich zugesicherten Eigenschaften der Produkte in Zweifel.

Diese Vorwürfe konnte die A AG ebenso wenig nachvollziehen wie den Bezugsstopp. Sie beharrte auf der Erfüllung des langfristigen Vertrags und bot der B AG weiter die vereinbarten Lieferungen an, zumal die Mängelrügen weder form- noch fristgerecht erfolgten. Die B weigerte sich jedoch, die offenen Rechnungen für die bezogenen Lieferungen zu bezahlen und die vereinbarte Menge weiterhin zu beziehen. Sie bot lediglich eine einmalige Zahlung in der Höhe von knapp CHF 500'000 per Saldo aller Ansprüche. Für die A AG war dieses Angebot nicht annehmbar, da bereits die gelieferten Produkte einen um ein Vielfaches höheren Warenwert aufwiesen. Darüber hinaus befürchtete die A AG, dass sie das aufgrund der vereinbarten Exklusivität bis dahin nicht mehr selbst vertriebene Produkt nun nicht einfach selbst wieder erfolgreich vermarkten könnte. Sie hatte sich berechtigterweise auf die Erfüllung des langjährigen Vertrages durch die B AG verlassen und

ihre Entwicklungs- und Marketinganstrengungen auf andere Produkte konzentriert. Da diese aber noch nicht einen genügenden Umsatz generierten, sah sich die A AG aufgrund des Vertragsbruchs mit einer absehbaren Liquiditätsproblematik konfrontiert und hatte keine Möglichkeit, die Kosten einer Klage gegen die B AG selbst zu tragen.

In dieser Situation wandte sich die A AG zusammen mit ihrem Rechtsanwalt an JuraPlus AG. Schrittweise prüfte diese nun die ihr vorgelegten, vom Rechtsanwalt aufbereiteten Unterlagen – Verträge, Lieferbescheinigungen, Rechnungen,

LEISTUNGEN DER JURAPLUS AG

JuraPlus AG bietet Privatpersonen und Unternehmen die Finanzierung ihrer Zivilprozesse an. Gegen eine Beteiligung am Erfolg übernimmt JuraPlus das Kostenrisiko des Verfahrens. Damit wird klagenden Parteien die Möglichkeit geboten, berechnete Ansprüche vor Gericht durchzusetzen, die vielleicht aus Kostenüberlegungen sonst nicht erhoben würden.

Finanziert durch JuraPlus AG werden Forderungsprozesse mit guten Erfolgsaussichten, die einen Streitwert von mindestens CHF 300 000 aufweisen und die gegen eine solvente Gegenpartei gerichtet sind. Die Dienstleistungen von JuraPlus können sowohl Privatpersonen oder Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn eine Klage trotz limitierter Risikobereitschaft angestrebt wird und/oder die finanziellen Ressourcen beschränkt sind.

Als Kunden kommen auch Mandatsträger in Frage, insbesondere Willensvollstrecker, Konkursverwalter oder Beistände, für welche eine sorgfältige Mandatsführung und eine damit verbundene Risikosteuerung von besonderer Bedeutung sind.

Die Leistungen von JuraPlus umfassen die Finanzierung von Verfahren vor staatlichen Zivilgerichten, ebenso wie die Finanzierung von Schiedsgerichtsverfahren und die Übernahme der Finanzierung von Vollstreckungsverfahren. Im Fall eines Vertragsabschlusses trägt JuraPlus AG nach einer sorgfältigen Prüfung der Sachverhalts- und Rechtsfragen die im Rahmen des Gerichtsverfahrens anfallenden Kosten wie Anwaltshonorare, Gerichtskauttionen, Gebühren und allfällige Vollstreckungskosten.

Im Falle eines Unterliegens in einem Prozess übernimmt JuraPlus die der Gegenpartei geschuldete Prozessentschädigung. Wenn der Prozess gewonnen wird, erhält JuraPlus eine Beteiligung von 30 – 35 Prozent am Prozessergebnis nach Abzug der bereits bezahlten und noch anfallenden Prozesskosten.

Die JuraPlus AG übernimmt gegen eine finanzielle Beteiligung am Prozess Erfolg das Prozesskostenrisiko von klagenden Parteien

Korrespondenz etc. – und erstellte aufgrund einer ersten Prüfung eine mögliche Finanzierung der Streitsache in Aussicht. Nach Abschluss des Prozessfinanzierungsvertrags nahm die JuraPlus AG eine vertiefte Fallprüfung (Case Due Diligence) vor und holte ein Gutachten über die wichtigsten rechtlichen Fragen ein. Da beides positiv ausfiel, sagte die JuraPlus AG die Übernahme der Verfahrenskosten – Anwaltshonorare, Schiedsgerichtgebühren und die Parteientschädigung im Falle des Unterliegens – fest zu.

Im Rahmen des darauf durch den Rechtsanwalt der A AG eingeleiteten ICC-Schiedsgerichtsverfahrens übernahm die JuraPlus AG sämtliche Kosten und ebnete so der Klägerin den Weg, ihre Ansprüche gegen die B AG geltend zu machen. Das Schiedsgericht kam nach dem Schriftenwechsel im Rahmen

eines Hearings zur klaren Auffassung, dass diese Ansprüche überwiegend zu Recht bestünden und schlug den Parteien einen für die A AG äusserst vorteilhaften Vergleich vor, den die B AG nach einiger Bedenkfrist ebenfalls annahm und in der Folge ihre Schuld fristgerecht beglich.

Das Fazit: Ohne die Unterstützung durch die JuraPlus AG wäre die A AG nicht in der Lage gewesen, eine derart grosse Forderung einzuklagen und ihre ehemalige Vertragspartnerin zur Zahlung einer sehr hohen, der geplanten Laufzeit des Vertragsverhältnisses angemessenen Summe zu bewegen. Entsprechend leistete die A AG die für diese Unterstützung der JuraPlus AG geschuldete Erfolgsbeteiligung gerne und im Wissen, für die Vertragsverletzung der B AG letztlich angemessen entschädigt worden zu sein.

NEWSLETTER IM INTERNET

Besuchen Sie unsere Webseite unter www.jura-plus.ch.

Hier finden Sie auch weitere Angaben zur Prozessfinanzierung.



Weiterführende Information unter www.jura-plus.ch

ÜBER JURAPLUS

JuraPlus AG ist der führende Schweizer Prozessfinanzierer mit Sitz in Zürich. Gegründet im Jahr 2008, gehören wir zu den Pionieren der Prozessfinanzierung – überzeugt davon, dass wir mit dieser Dienstleistung den Rechtssuchenden ein wichtiges Instrument zur Minimierung ihres Prozesskostenrisikos anbieten können.

Wir unterstützen Privatpersonen wie auch Unternehmen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche vor Gerichten und haben uns als finanzstarker, unabhängiger und verlässlicher Partner in der Zivilrechtspflege etabliert.

Unser Team verfügt über umfangreiche Erfahrung und das erforderliche Know-how, um unsere Kunden und deren Anwälte im Rahmen einer Prozessfinanzierung professionell zu unterstützen. Bei Bedarf können wir zudem auf ein eingespieltes Netzwerk von Spezialisten zurückgreifen.

JuraPlus AG versteht sich als unabhängiger und starker Partner ihrer Kunden, deren Position sie durch die Übernahme des Prozesskostenrisikos nachhaltig und bis zum Abschluss eines Verfahrens stärkt. Wir wenden uns dabei an:

- **Privatpersonen und Unternehmen**, welche die Kostenrisiken, die mit der Durchsetzung ihrer Ansprüche verbunden sind, nicht selbst tragen wollen.
- **Rechtsanwälte**, die für ihre Mandanten eine Finanzierungslösung für einen bevorstehenden Prozess suchen.
- **Mandatsträger** wie z.B. Konkursverwalter, welche die mit einer erfolgreichen Interessenswahrung verbundenen Prozesskostenrisiken absichern wollen.

Gerne stehen wir für ein persönliches Gespräch zur Verfügung und prüfen unverbindlich – und kostenlos – alle Unterlagen im Hinblick auf eine mögliche Prozessfinanzierung.

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich
Telefon +41 (0) 44 480 03 11
Telefax +41 (0) 44 480 03 12
E-Mail: info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

IMPRESSUM

Herausgeber:

JuraPlus AG
Tödistrasse 18
CH-8002 Zürich

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. iur. et lic. oec. HSG Norbert Seeger

Telefon +41 (0) 44 480 03 11
Telefax +41 (0) 44 480 03 12

E-Mail: info@jura-plus.ch
www.jura-plus.ch

© 2016

Der in diesem Informationsbrief veröffentlichte Beitrag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.